

30.05.03

AS - G - In - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Zweite Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Umsetzung des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, insbesondere durch konkretisierende Regelungen für Fälle der Gleitzone und zur Umstellung des Beitragsnachweisverfahrens ab 1. Januar 2006.

B. Lösung

Regelungen zur Berechnung von Beiträgen in der Gleitzone und Kennzeichnung der Meldungen für entsprechende Entgelte sowie durch vorbereitende Maßnahmen für die Umstellung des Melde- und Beitragsnachweisverfahrens auf elektronische Meldungen ab 1. Januar 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

30.05.03

AS - G - In - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung

Zweite Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften
für die Sozialversicherung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 30. Mai 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

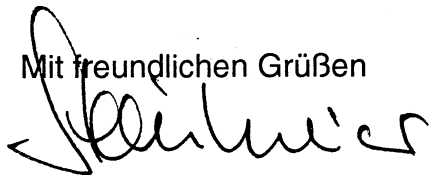
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von gemeinsamen
Vorschriften für die Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Zweite Verordnung zur Änderung
von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung**

Vom 2003

Auf Grund

- des § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 190 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754) und § 27 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
 - des § 28n Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist,
 - des § 28p Abs. 9 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), die durch Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) neu gefasst worden ist,
- jeweils in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) sowie §1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung:

Artikel 1

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

(860-4-1-7)

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert

a. Der bisherige Text wird Absatz 1.

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen der Gleitzone wird der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten. Bei Entgelten bis zu 400 Euro ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme durch Anwendung des Faktors F (§ 163 Abs. 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) auf das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt.“

2. In § 3 Abs. 3 werden die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 5“ und die Wörter „der Verband“ durch die Wörter „die beauftragte Stelle“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

(860-4-1-8)

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Anwendung der Gleitzonenberechnung in der Rentenversicherung verzichtet wird,“.

2. § 3 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Beitragsabrechnung nach Absatz 1 sind gesondert Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem erzielten Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erfassen, für die Beiträge nicht oder nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gezahlt werden.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „von den Krankenkassen gestaltete“ durch das Wort „bundeseinheitliche“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf der Versicherungsträger auf seine Kosten schriftliche Unterlagen des Arbeitgebers vervielfältigen und elektronische Unterlagen speichern.“.

5. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „2“ gestrichen.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „E-Mail-Adresse,“ angefügt.

b) In Nummer 17 werden die Wörter „Arbeits- und Hauptzollämter“ durch die Wörter „Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

c) In Nummer 20 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. die Angabe, dass Beschäftigte Lohnzahlungen durch Dritte erhalten.“

7. § 10a wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

(860-4-1-12)

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28a“ das Komma gestrichen.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.“
3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 8, 9 oder 12“ durch die Angabe „§§ 8, 9 oder § 12“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 6, 8 oder 9“ durch die Angabe „§§ 6, 8 oder § 9“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „und nach § 29“ gestrichen.
6. In § 30 Abs. 5 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ und Vordrucke“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Abs. 2 gilt nicht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ oder die Vordrucke“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) In Absatz 7 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.

8. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 33 Abs. 2 werden die Wörter „und Vierten“ gestrichen.
10. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „und Meldevordrucke nach § 27 zu vernichten“ gestrichen.
11. In § 39 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a und“ die Wörter „für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Nr.“ eingefügt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Angabe „oder § 28 Abs. 2 Satz 1“ und die Wörter „oder Durchschrift“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Angabe „oder § 29 Satz 4“ gestrichen.
 - c) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „oder § 28 Abs. 2 Satz 2“ sowie die Wörter „oder einer Durchschrift“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

(860-4-1-13)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), der zuletzt durch Artikel 14b Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ die Wörter „und dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, Artikel 2 Nr. 1 und 2, Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nr. 6, 7, 9, 10, 12 Buchstabe a und c treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....2003

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist zum einen eine abweichende Beitragsberechnung für Beschäftigte nach den Vorschriften für die Gleitzone eingeführt worden, zum anderen erfolgten Weichenstellungen zur Umstellung des Melde- und Beitragsnachweisverfahrens auf elektronische Meldungen ab dem 1. Januar 2006. Durch die Änderung der Beitragszahlungsverordnung wird deshalb auch für Beschäftigte mit schwankendem Arbeitsentgelt, für die die Vorschriften der Gleitzone gelten, die Beitragsberechnung konkretisiert. Des Weiteren erfolgt eine Reihe von notwendigen redaktionellen Anpassungen. Die Änderungen in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung beziehen sich zum einen darauf, dass Arbeitsentgelte, für die Beiträge nach den Vorschriften der Gleitzone entrichtet werden, in den Entgeltmeldungen gekennzeichnet werden. Zum anderen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Umstellung des Meldeverfahrens auf ein elektronisches Meldeverfahren zum 1. Januar 2006. Außerdem wird in der Beitragsüberwachungsverordnung die Arbeitgeberprüfung bei Entgeltzahlungen durch Dritte verfahrensmäßig erleichtert. In der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung wird berücksichtigt, dass ein Teil der pauschalen Krankenversicherungsbeiträge für Minijobs auch an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen fließt.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 - Änderung der Beitragszahlungsverordnung****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Die Änderung berücksichtigt die Einführung der Gleitzone durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bei der Beitragsberechnung. Für Versicherungspflichtige, deren monatliches Arbeitsentgelt den Betrag von 400 Euro nicht überschreitet, die aber eine Einmalzahlung vereinbart haben oder Entgelt in schwankender Höhe beziehen, ist die beitragspflichtige Einnahme durch Anwendung des Faktors F im Sinne des § 163 Abs. 10 SGB VI, der sich bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 400,01 Euro ergibt, auf das erzielte Arbeitsentgelt zu ermitteln.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Einzugsstellen können nicht nur ihren Verband, sondern auch andere Stellen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Artikel 2 - Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Erklärung des Beschäftigten nach § 163 Abs. 10 SGB VI, dass als beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung statt des mit der Formel nach § 163 Abs. 10 Satz 1 SGB VI ermittelten Entgelts maßgebend sein soll, ist ebenfalls zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Beschäftigte, für die die Vorschriften über die Gleitzone gelten, sollen gesondert erfasst werden, um eine Prüfung der abweichenden Beitragsberechnung zu ermöglichen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Vordrucke werden bundeseinheitlich durch Gemeinsame Grundsätze der Spitzenverbände festgelegt.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Anpassung an die Nutzung elektronischer Speichermittel.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Redaktionelle Änderung auf Grund der Aufhebung des § 6 Abs. 2 durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es soll auch die E-Mail-Adresse des Arbeitgebers gespeichert werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung entsprechend der Änderung der Bezeichnung der Hauptzollämter durch das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787).

Zu Buchstabe c

Die Regelung soll sicherstellen, dass dem Ziel der Arbeitgeberprüfung, eine richtige und vollständige Beitragszahlung zu gewährleisten, auch in den Fällen entsprochen werden kann, wenn Lohnbestandteile durch andere als den Arbeitgeber gezahlt werden. Durch die vorgesehene Angabe in der Arbeitgeberdatei kann bei der Planung und Durchführung der Arbeitgeberprüfung bereits die entsprechend notwendig werdende weitergehende Überprüfung einbezogen werden.

Zu Nummer 7 (§ 10a)

Da die Betriebsprüfungen bereits seit Ende 1999 auf die Rentenversicherungsträger übertragen sind, ist die Regelung durch Zeitablauf überholt.

Artikel 3 - Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Für die Arbeitgeberprüfung und das Versicherungskonto ist ein Hinweis auf Entgeltabrechnungszeiträume, die den Beitragsregelungen der Gleitzone unterliegen, erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des § 29 zum 1.1.2003.

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 30 und 31)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Vierten Abschnitts zum 1.1.2006.

Zu Nummer 8 (§ 32)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des § 29 zum 1.1.2003.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 33 und 35)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Vierten Abschnitts zum 1.1.2006.

Zu Nummer 11 (§ 39)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 12 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Vierten Abschnitts zum 1.1.2006.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des § 29 zum 1.1.2003.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund des Wegfalls des Vierten Abschnitts zum 1.1.2006.

Artikel 4 - Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Redaktionelle Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 5 - Inkrafttreten

Zu Absatz 1

Die Verordnung sieht eine Reihe von redaktionellen Anpassungen vor, die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten können.

Zu Absatz 2

Die Regelungen müssen rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft treten, da sie sich auf gesetzliche Regelungen beziehen, die durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt mit Wirkung zum 1. April 2003 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Regelungen sind Folgeregelungen in der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung auf Grund des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft treten. Die frühzeitige Änderung soll den Betroffenen ermöglichen, sich frühzeitig auf die dann geänderten Verfahrensvorschriften einzurichten.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, keine Kosten.

D. Preiswirkungsklausel

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist aufgrund der kostenneutralen Regelungen nicht zu rechnen.